

Vereinssatzung

Diagnostik Netzwerk Berlin-Brandenburg (DiagnostikNet-BB)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Diagnostik Netzwerk Berlin-Brandenburg (DiagnostikNet-BB)" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Am Mühlenberg 13, 14476 Potsdam, OT Golm.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung innovativer biowissenschaftlicher und bioanalytischer Forschung und die Entwicklung neuer diagnostischer Verfahren und Systeme für die Medizin und die Biowissenschaften mit dem Ziel, die regionale Diagnostikkompetenz zu stärken
- 2) Der Zweck des Vereins darf der Förderfähigkeit im Rahmen des GA-Rahmenplanes zur "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nicht zuwiderlaufen. Im Zweifelsfall haben Bestimmungen des GA-Rahmenplans und des Zuwendungsbescheides Vorrang. Diese Begrenzung bezieht sich auf den Zeitraum, in dem der Verein eine Förderung im Rahmen des GA-Rahmenplans erhält.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Personen, Unternehmen sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen werden, die ein Interesse an der Förderung des in §2 genannten Vereinszwecks haben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Juristische Personen und Personenvereinigungen müssen in dem Verein einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.
- (3) Die Rechte der Mitglieder sind:
 - Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - Ausübung des Stimmrechts
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
 - Nutzung des Vereinslogos zur eigenen Darstellung
 - Bezug von Werbematerial vom Verein
 - Aufnahme und Verlinkung auf die Internetseite des Vereins
 - Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Akquisition

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen durch Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr und laufende Jahresbeiträge. Es können unterschiedliche Beitragshöhen für die Mitglieder festgesetzt werden. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einer 75%igen Mehrheit in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (nachstehend "ZAB GmbH" genannt) und TSB Technologiestiftung Innovationsagentur GmbH BioTOP Berlin-Brandenburg (nachstehend BioTOP benannt) sind während des Förderzeitraums von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1a) der Vorstand
- (1b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Beirat kann bestellt werden.

7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000,00 im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des Beirats erteilt ist. Sollte kein Beirat bestellt sein, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75%iger Mehrheit.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die Einzelheiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstands.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen aus dem Kreise der Mitglieder oder, wenn der Beirat nicht bestellt ist, die Mitgliederversammlung mit 75%iger Mehrheit.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids im Rahmen der Förderung gemäß dem GA-Rahmenplan zuwiderlaufen, sind unwirksam. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fixieren und spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 11

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen, Beiratsmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000,00 beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (3) Mindestens einmal im Vierteljahr sollte eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Tagesordnung sollte mitgeteilt werden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, ist das Beiratsmitglied, das die Einberufung verlangt hat, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (4) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder das Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (5) Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am längsten angehörende Mitglied vertritt; im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

- (8) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstands;
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und ggf. des Beirats, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung;
 - Beschlussfassung über die Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Vereins;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit nicht der Vorstand entscheidet.

§ 13

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift), Faxanschluss, Email-Adresse, gerichtet ist.

- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere

Mehrheit verlangt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse, die vom Zuwendungsbescheid abweichen, müssen einstimmig sein und bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung durch den Zuwendungsgeber. Nachträgliche Erhöhungen des Beitrags bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

- (7) Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (9) Jedes Vereinsmitglied kann sich auf Mitgliederversammlungen durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16

Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit

- (1) Soweit Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein entgeltliche Leistungen erbringen sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen entsprechend der Vorhabensbeschreibung und der Aufgaben- und Ressourcenteilung selbst verantwortlich und dem Verein und dem Zuwendungsgeber gegenüber wie ein fremder Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied treffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf den Verein übertragbar.
- (2) Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.
- (3) Mitglieder, die gegenüber dem Verein eine Leistung erbringen, die gesondert vergütet wird, räumen dem Verein das zeitlich und räumlich unbeschränkte kostenlose Nutzungsrecht an diesen Werken ein. Die Einzelheiten regelt das der einzelnen Leistung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis.
- (4) Die Vereinsmitglieder stellen dem Verein neben ihren Beiträgen während ihrer Mitgliedschaft das bei ihnen vorhandene Know-how zur Verfügung, sofern nicht betriebsinterne Gründe des Mitglieds dagegen sprechen.
- (5) Die Vereinsmitglieder sind über die Belange des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein für einen Zeitraum von fünf Jahren vertraulich behandeln. Hier von bleiben unberührt die Berichtspflichten auf Grund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem Drittmittelgeber und sonstige gesetzliche Offenbarungspflichten.

§ 17

Jahresabschluss, Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins zuzuleiten. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins von einem Abschlussprüfer geprüft.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Potsdam, 04. Juni 2007